

RS Vwgh 1994/5/30 92/10/0469

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 30.05.1994

Index

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §34 Abs3;

Rechtssatz

Mit der Äußerung "Derartige Strafen erinnern an die NS-Zeit des Dritten Reiches" wird der Behörde und dem Behördenorgan bei objektivem Verständnis eine den Grundsätzen des demokratischen Rechtsstaates widersprechende Handlungsweise und Geisteshaltung unterstellt; es unterliegt keinem Zweifel, daß eine solche Äußerung objektiv beleidigenden Charakter hat.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1994:1992100469.X02

Im RIS seit

11.07.2001

Zuletzt aktualisiert am

12.04.2011

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at